



Medienimpulse  
ISSN 2307-3187  
Jg. 57, Nr. 2, 2019  
doi: 10.21243/mi-02-19-06  
Lizenz: CC-BY-NC-ND-3.0-AT

# Eine schier unendliche Geschichte. Kommentar zur Urheberrechtsreform der Europäischen Union

Herbert Gnauer

*Ende März 2019 beschloss das EU-Parlament die heftig umstrittene Richtlinie 2019/790 zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt<sup>1</sup>. Mitte April passierte sie den Rat und steht nun mit zweijähriger Frist zur Umsetzung im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedsstaaten an. Von diversen Freihandelsabkommen abgesehen, trafen Vorhaben der EU kaum je auf ähnlich massiven Widerstand. Wie geriet ein Themenfeld, das bis vor Kurzem ausschließlich Spezialisten und Spezialistinnen kümmerte, ins Zentrum einer breiten, höchst kontrovers und emotional geführten Debatte? Herbert Gnauer versucht eine Antwort auf diese Frage aus durchaus persönlicher Sicht und erklärt, weshalb die Angelegenheit damit noch längst nicht erledigt ist.*

*At the end of March 2019, the European Parliament passed the highly controversial Directive 2019/790 on Copyright in the Digital Single Market [1]. It passed the Council in mid-April and now has a two-year deadline for implementation in the respective national legislation of the Member States. Apart from various free trade agreements, EU projects hardly ever met with similar resistance. How did a field of topics that until recently had exclusively focused on specialists fall into the center of a broad, highly controversial and emotionally charged debate? Herbert Gnauer tries to answer this question from a very personal point of view and explains why the matter is still far from over.*

## 1. Kleine Geschichte des Urheberrechts

Zum besseren Verständnis der heutigen Probleme kann ein kurzer Blick in die Geschichte des Urheberrechts nicht schaden. Wobei die eigentliche Aufmerksamkeit für gewöhnlich den an der Urheberschaft anknüpfenden Lizenz- und Verwertungsrechten gilt. Sind es doch in aller Regel ökonomische Interessen, die gleichermaßen Ausgangspunkt wie Ziel aller Bestrebungen darstellen.

Die Anfänge lagen im frühen XVIII. Jahrhundert und bezogen sich ausschließlich auf die Urheberschaft von Druckwerken. Um die damals vielfach praktizierte Herstellung und Verbreitung von Raubdrucken einzudämmen, wurden 1710 im Statute of Anne<sup>2</sup> erstmals Rechte von Autorinnen und Autoren an ihren Texten festgeschrieben. Voraussetzung für den Schutz eines Werkes war sein Eintrag in ein Register der Buchhändlergilde. Eine Regelung, die 1795 von den Vereinigten Staaten übernommen und in beiden Ländern bis in die zweite Hälfte des XX. Jahrhunderts beibehalten wurde<sup>3</sup>. Ab 1791 führte auch Frankreich ähnliche Gesetze ein. Zunächst fand die Idee nur zögerlich Verbreitung auf dem europäischen Kontinent, erst 1837 folgte Preußen, 1871 das Deut-

sche Reich. Ab diesem Zeitpunkt kam Bewegung in die Angelegenheit.

Schon diese frühen Formen des modernen Urheberrechts werden durchaus unterschiedlich beurteilt. So konstatiert beispielsweise Eckhard Höffner in seiner zweibändigen Analyse ‚Geschichte und Wesen des Urheberrechts‘<sup>4</sup>, dass nur wenige Urheberinnen und Urheber von den Regelungen profitierten. Nach ihrer Einführung ging die Anzahl der Publikationen in den betreffenden Ländern und Regionen zumeist signifikant zurück, wodurch die Einnahmen der Autorinnen und Autoren trotz steigender Buchpreise sanken. Zuvor mussten Verleger und Drucker (damals üblicherweise beides in Personalunion) mehr und schneller produzieren, um unerwünschten Nachdrucken zuvorzukommen. Um deren Rentabilität zu senken, ließen sie zudem teuren Ausgaben oft zeitnah billigere folgen. Ersteres nützte den Urheberinnen und Urhebern, Letzteres der Leserinnen- und Leserschaft.

1850 wurde das Urheberrecht in Frankreich auf musikalische Werke ausgeweitet. Rund ein halbes Jahrhundert später folgte Deutschland, wo 1902 die ‚Genossenschaft Deutscher Tonsetzer‘ (GDT) und 1903 die ‚Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht‘ (AFMA) gegründet wurde. Zu den Initiatoren dieser Vorläufer der heutigen ‚Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte‘ (GEMA)<sup>5</sup> zählten namhafte Komponisten wie Engelbert Humperdinck und Richard Strauss.

Bereits 1886 wurde mit der Berner Übereinkunft<sup>6</sup> erstmals ein internationales Abkommen getroffen, dem sich zunächst acht Staaten anschlossen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien). Ungeachtet zahlreicher Adaptionen, Revisionen und Erweiterungen ist die Berner Übereinkunft ihrem Wesen nach bis heute gültig. Seit 1967 wurde sie unter die Verwaltung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)<sup>7</sup> gestellt. Da die Welthandelsorganisation (WTO)<sup>8</sup> sie

im Rahmen der Uruguay-Runde<sup>9</sup> übernahm, ist das Abkommen seither für alle ihre Mitgliedstaaten gültig, ungeachtet, ob diese es selbst unterzeichneten oder nicht. Dennoch blieben nicht nur die Ausformungen des Urheberrechts in den einzelnen Staaten unterschiedlich, bereits in den Ansätzen bestehen grundlegende Differenzen. So ist das angloamerikanische Copyright vorwiegend von ökonomischen Aspekten geprägt, während im kontinentaleuropäischen Rechtsraum die schöpferisch tätige Person im Mittelpunkt steht<sup>10</sup>.

Zudem sind die einzelnen Sparten der Kunst- und Kulturproduktion höchst ungleichen Regelungen unterworfen. Das erklärt sich einerseits aus Unterschieden in der historischen Entwicklung, andererseits aus den spezifischen Gegebenheiten. Bei Literatur herrschen daher andere Regelungen als bei Musik oder bildender Kunst. An Filmen können letztlich alle Kunstformen potenziell beteiligt sein, was wiederum zwecks Vereinfachung der ökonomischen Verwertbarkeit zu einem besonderen Vertragsrecht führte. Im Verein mit den bereits genannten Unterschieden in der Gesetzgebung einzelner Länder ergibt sich eine höchst komplizierte, teils gravierend widersprüchliche Ausgangslage, die nicht ohne Weiteres zu harmonisieren sein wird.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Urheberrecht samt seinen verbundenen Folgerechten seit deren Anfängen ausschließlich die Verhältnisse zwischen professionellen Akteurinnen und Akteuren geregelt wurden. Privatpersonen begannen erst mit Aufkommen moderner Kopiertechniken, eine Rolle zu spielen. Denn obwohl der Schutz der Idee bzw. eines Werkes naturgemäß zum Immaterialgüterrecht<sup>11</sup> zählt, war die Verbreitung bis vor Kurzem an physische Medien gebunden.

Als erstes Medium kam das Radio<sup>12</sup> gänzlich ohne physisches Produkt aus. Folgerichtig bestanden zunächst Zweifel an der Finanzierbarkeit. Man fragte sich, wer für Produktion und Ausstrahlung

von Rundfunkprogrammen zahlen soll, die kostenlos konsumiert werden können. Nach kurzer Zeit stellte sich heraus, dass mit Radio einerseits Werbeeinnahmen zu lukrieren sind und es andererseits auch in den Dienst gesellschaftlicher bzw. politischer Interessen gestellt werden kann. Die Möglichkeit, mit einer im Grunde einfachen Technologie auf schnellem Wege viele Menschen zu erreichen, wurde als Wert an sich erkannt. In der Zwischenkriegszeit entstanden die ersten, für ein breites Publikum konzipierten Sendeanstalten. Spätestens nachdem die Nationalsozialisten die Bevölkerung Deutschlands mit kostengünstigen Volksempfängern<sup>13</sup> versorgt und das Radio zum zentralen Instrument ihrer Propaganda gemacht hatten, war seine Bedeutung als modernes Massenmedium und Machtmittel nicht mehr zu leugnen. Ab den 1950er Jahren wurde es in diesen Funktionen zunehmend vom Fernsehen<sup>14</sup> abgelöst, einem weiteren primär immateriellen Medium, dessen Anfänge ebenfalls bereits zwischen den Weltkriegen lagen.

Aus Sicht des Urheberrechtes traten die nächsten tiefgreifenden Änderungen ein, als Tonbandgeräte und Kassettenrecorder, wenig später auch Videorecorder und Kopiergeräte für den Heimgebrauch zu immer günstigeren Preisen auf den Markt kamen. Doch da mit ihrer Hilfe vorläufig kaum große Stückzahlen produziert werden konnten, hielten sich die Auswirkungen zunächst in Grenzen. Unverändert waren Private kaum in der Lage, Urheberrechtsverletzungen in nennenswerten Größenordnungen zu begehen. So konnte dieser Entwicklung durch die Einführung von Geräte- und Leermedienabgaben verhältnismäßig einfach Rechnung getragen werden.

## 2. Der digitale Umbruch

Wirklich tiefgreifende Änderung traten mit den digitalen Technologien und ihrer rasanten Verbreitung ab der Jahrtausendwende

ein. Mit einem Mal war die Distribution von Werken fast aller Art nicht mehr notwendig mit dem Einsatz physischer Medien verbunden und daher praktisch unbeschränkt möglich. Publikationen im Internet sind weit kostengünstiger als bei traditionellen Formen, teils sogar kostenfrei möglich. Ferner schlägt sich die Auflagenhöhe finanziell allenfalls indirekt zu Buche, wenn z. B. gefragte Videos den Zugriffszahlen entsprechende Serverkapazitäten und Bandbreiten benötigen, kann es mitunter teuer werden. Im Audio-Bereich fallen weit geringere Datenmengen an, bei textbasierten Veröffentlichungen ist dieser Kostenfaktor im Vergleich zu papiergebundenen Druckwerken marginal.

Gleichzeitig waren viele Produktionsmittel nicht mehr der professionellen Anwendung vorbehalten, sie wurden nicht nur erschwinglich, sondern auch einfacher in der Handhabung. So fingen Privatpersonen an, neben Kopien vermehrt auch Bearbeitungen sowie eigene Werke in hoher Qualität zu produzieren und wurden selbst zu Urheberinnen und Urhebern. Die vormals klare Trennung zwischen Produzentinnen und Produzenten einerseits, sowie Konsumentinnen und Konsumenten andererseits, begann zusehends zu verschwimmen. Die einst als grundlegend erachtete Unterscheidung zwischen Original und Reproduktion ist im digitalen Kontext ebenso obsolet wie die Bedeutung von Auflagengrößen bzw. Stückzahlen. Kurz gesagt war ein fundamentaler Umbruch in Gang geraten, denn bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Medienentwicklung das einst von den Erfordernissen des Buchdrucks bestimmte Fahrwasser im Grunde nie verlassen.

Nun waren durch den umfassenden Einsatz digitaler Technologien in allen medialen Bereichen wesentliche Transformationen eingetreten, die zu gänzlich veränderten Frage- und Problemstellungen führten. In weiterer Folge sollte kein Stein auf dem anderen bleiben.

Damit gerieten nicht nur die althergebrachten Geschäftsmodelle ins Wanken, sondern auch alle sonstigen Formen und Rollen. Ironischerweise trat eine Situation ein, die jener einst vom Buchdruck selbst verursachten in vieler Hinsicht vergleichbar ist. Nur sind die Auswirkungen angesichts der fortgeschrittenen Mediengesellschaft sowohl quantitativ als auch qualitativ weitaus umfassender und tiefgreifender als ehemals (in Österreich sind fast 90 % der Haushalte online<sup>15</sup>, weltweit dürfte der Bevölkerungsanteil mit Internetzugang deutlich über 50 % liegen<sup>16, 17</sup>). Nicht zu vergessen das enorme Tempo, mit dem Innovationen und ihre Verbreitung heute voranschreiten.

Als erste Branche bekam das die Musikindustrie zu spüren. Obwohl die Entwicklung in anderen Mediensparten im Detail jeweils etwas anders verlief, kann die Geschichte der Musikbranche im Grunde doch als exemplarisch gelten. Da die großen Labels das Internet als Marktplatz anfangs noch nicht ernst nahmen und mehr oder minder ignorierten, erhielten die Verwertungsgesellschaften vorerst kein Mandat, Online-Rechte zu verhandeln. So war es in den ersten Jahren gar nicht möglich, die nötigen Nutzungsrechte für eine legale Veröffentlichung geschützter Musiktitel im Internet zu erwerben. Selbst wenn Musikerinnen und Musiker ihre eigenen Werke online stellten, begingen sie damit streng genommen fast immer einen Vertragsbruch, weil die Verwertungsgesellschaften sich für gewöhnlich uneingeschränkte Verwertungsrechte exklusiv zusichern ließen. Derartige Vergehen wurden zwar nicht verfolgt, sondern stillschweigend übergangen, aber die rechtliche Situation war, gelinde gesagt, unsauber.

Dem stand eine rasch wachsende Zahl von Nutzerinnen und Nutzern gegenüber, die immer weniger einsahen, weshalb Musik nicht online zu beziehen sein sollte. Da es zu diesem Zeitpunkt, wie erwähnt, keine Möglichkeit zum legalen Vertrieb bzw. Erwerb im Internet gab, traten unterschiedlich strukturierte Tauschbör-

sen mit Gratis-Angeboten auf den Plan, am bekanntesten war wohl Napster<sup>18</sup> (ab 1999), später auch The Pirate Bay<sup>19</sup> (ab 2003). Mit sensationellem Erfolg brachte Apple 2001 den legendären iPod<sup>20</sup> auf den Markt, wodurch der Bedarf an digitalen Musikangeboten erst richtig in Schwung kam.

Inzwischen hatte auch die Musikindustrie das Problem erkannt, weil der Absatz herkömmlicher Tonträger massiv zurückging. So schritt man zur Gegenwehr, konnte sich allerdings immer noch nicht dazu durchringen, die eigenen Geschäftsmodelle grundlegend zu überdenken und die Voraussetzungen für legale Angebote zu schaffen. Einerseits wurden die einschlägigen Tauschbörsen und andere nicht autorisierte Bezugsquellen mit Klagen überzogen, die teils jahrelange Prozesse zur Folge hatten. Andererseits versuchte man, der unkontrollierten Verbreitung mit Hilfe von Digital Rights Management (DRM)<sup>21</sup> beizukommen, das unerlaubte Kopien bzw. deren Verwendung unterbinden sollte. Das Konzept scheiterte unter anderem daran, dass von legal erworbenen Musiktiteln nur eine begrenzte Anzahl von Kopien angefertigt werden durfte. Das bekamen Konsumentinnen und Konsumenten zu spüren, die ihre Musiksammlung auf mehreren Geräten nutzen wollten, auch Neuanschaffungen gingen oft mit unliebsamen Überraschungen einher. Nicht wenige sahen sich zum Einsatz verbotener Crack-Programme genötigt, die auch heute noch in großer Zahl gratis zu haben sind. Kurz gesagt sahen sich viele Kundinnen und Kunden gegängelt und kriminalisiert. Von der Musikindustrie wurde DRM mittlerweile weitestgehend aufgegeben, in anderen Bereichen (z. B. Video, Games, Software) ist es noch im Einsatz.

Ein neues Kapitel wurde aufgeschlagen, als Apple 2003 den iTunes Music Store<sup>22</sup> in Betrieb nahm, zunächst nur in den USA, wenig später in Europa<sup>23</sup>. Kraft seiner Marktmacht setzte sich Steve



Jobs<sup>24</sup> nach ergebnislosen Verhandlungen über die zögerliche Musikindustrie hinweg und diktierte fortan die Bedingungen<sup>25</sup>.

Dank wachsender Bandbreiten erlangten auch Filme und Videos im Internet immer größere Bedeutung. Doch wer dachte, die Filmindustrie hätte aus den Fehlern der Musikbranche gelernt, wurde eines Schlechteren belehrt. Auch hier wurde mehr Geld und Anstrengung in die Verhinderung unerwünschter Verbreitung von Filmen und Videos investiert, als in die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für die Online-Nutzung. 2005 ging das Videoportal YouTube<sup>26</sup> ins Netz, wurde im Jahr darauf von Google LLC<sup>27</sup> übernommen und ließ die Konkurrenz rasch hinter sich.

### 3. Reparaturversuche

Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren die Produzentinnen und Produzenten traditioneller Medien aller Sparten und Bereiche samt Vertrieb, Handel und sonstigen Beteiligten, darunter nicht zuletzt auch viele Urheberinnen und Urheber, unter massiven Druck geraten. Ob Buch, Presse, TV, Hörfunk, überall machte sich stark wachsende Konkurrenz bemerkbar, einzelne IT-Unternehmen wuchsen zu globalen Monopolen heran und erlangten bis dahin ungeahnte Marktmacht. Gleichzeitig brachen die Verkaufszahlen von Tonträgern, Printprodukten, Filmen bzw. Videos etc. ein, während die Preise für Werbung fielen und sich die solcherart gesunkenen Einnahmen überdies auf weit mehr Anbieterinnen und Anbieter verteilen. Zudem war infolge der Verbreitung digitaler Kopien im Internet die Verteilungskontrolle eigener Produkte weitgehend abhandengekommen. Große Verlage wurden insolvent oder aufgekauft, Redaktionen schrumpften oder wurden zusammengelegt. Immer mehr Bücher erschienen, wurden aber in immer kleineren Auflagen gedruckt. Musikerinnen und Musiker konnten außer bei Live-Auftritten kaum mehr CDs verkaufen und wurden seltener in Radio und TV gespielt, deren Mu-

sikauswahl sich zunehmend auf Hits beschränkte. Das traf vor allem junge Künstlerinnen und Künstler, nicht zuletzt, weil die Beteiligung an der Leermedienabgabe von Tonträgerverkäufen und Airplays abhing, die für sie immer schwerer zu erreichen waren.

Die Antworten auf diese Probleme bestanden einerseits in Gegenmaßnahmen juristischer Natur, andererseits im Erschließen neuer Einnahmequellen. Treibende Kräfte waren stets die finanzstärksten Player, das heißt die produzierenden Industrien und der Handel. Erstere Gruppe teilt sich in Zeiten digitaler Technologien in eine Hardware und eine contenterzeugende Gruppe, die Funktion des Handels wird immer mehr von Service-Dienstleistungs- und Logistikunternehmen übernommen, sofern es überhaupt noch ein physisches Produkt zu transportieren gilt. Aus überregionalen Unternehmen sind globale geworden, an die Stelle von Filialen sind Verteilzentren getreten, die nötigenfalls für direkte Belieferung der Kundinnen und Kunden sorgen (sofern diese zu Hause sind und das Paket nicht einfach irgendwo abgegeben oder zum Irrläufer wird). Der Rest läuft per Mausclick.

Eine eigene Gruppe bilden die Kreativen und ihre Interessenvertretungen, deren direktes Gegenüber die Verwertungsgesellschaften<sup>28</sup> sind, die gewissermaßen vermitteln und für ausgewogene Verhältnisse sorgen sollen. Eine Aufgabe, die angesichts oft entgegengesetzter Interessenlagen unter einzelnen Playerinnen und Playern unterschiedlich gut gelingt. In Österreich übernehmen sie teils auch quasi-amtliche Funktionen, indem sie beispielsweise neue Tarife bei Leermedienabgaben einführen bzw. diese erhöhen dürfen. Die Kreativen wiederum teilen sich in einige wenige, die ökonomisch sehr erfolgreich sind und den bei Weitem überwiegenden Rest. Sie sind es, die eigentlich im Mittelpunkt aller Erwägungen und Bestrebungen stehen sollten, es aber bedauerlicherweise nicht wirklich tun: Die eigentlichen Urheberinnen und Urheber, ohne die es alles oben Erwähnte gar nicht gäbe. Sie wer-

den gern hervorgeholt, wenn es darum geht, Ansprüche auf neue Geldquellen oder juristische Regelungen zu erheben. Leider werden sie am Ende zumeist nur mit einem kleinen Stück vom Kuchen belohnt, das meines Erachtens in keinem Verhältnis zu ihrer eigentlichen Bedeutung steht.

Ab 2005 entstanden viele Ideen, wie dieser misslichen Lage zu entkommen sei. Nicht wenige wurden umgesetzt. Die meisten davon schreiben vorhandene Muster fort und versuchen, bestehende Regelungen für das digitale Zeitalter zu adaptieren. Doch die Analogien zu früheren Verhältnissen sind begrenzt, wie sich beispielsweise an der österreichischen Speichermedienvergütung<sup>29</sup> (vulgo Festplattenabgabe) zeigt. Nach jahrelangen, heftigen Streitigkeiten, in denen sich erstmals auch viele Nutzerinnen und Nutzer zu Wort gemeldet hatten, aber so gut wie ungehört blieben, und mehren Gerichtsverfahren, wurde sie schlussendlich 2015 in einer Urheberrechts-Novelle<sup>30</sup> umgesetzt, die noch im Herbst selben Jahres in Kraft trat. Inzwischen ist sie als Solidarabgabe zwar weitgehend akzeptiert, stellt aber in mehrfacher Hinsicht keine adäquate Weiterführung der früheren Leermedienvergütung dar. So wurden analoge Medien in weit höherem Anteil mit urheberrechtlich geschützten Inhalten bespielt, als heute der Fall. Audiokassetten wurden beispielsweise fast ausschließlich für Kopien von Schallplatten, CDs oder Rundfunksendungen genutzt. Außerdem fällt die Vergütung bei redundanter Speicherung (RAID-Systeme, Backup-Discs etc.) für dieselben Daten mehrmals an. In mehreren Schritten wurde der Begriff der Privatkopie<sup>31</sup> immer enger eingegrenzt und entspricht weder den Bedürfnissen noch den Gepflogenheiten von Nutzerinnen und Nutzern im 21. Jahrhundert. Wie allen Bereichen des Urheberrechts herrschen diesbezüglich in den einzelnen Ländern unterschiedliche Bestimmungen, die teils schon in sich widersprüchlich, im Internet ein Gewirr ergeben, in dem selbst Juristinnen und Juristen keinen ge-

sicherten Boden finden. Der erhoffte Geldsegen für Kreative fiel dem Vernehmen nach eher mager aus.

Auch von Deep Packet Inspection<sup>32</sup> war damals vielfach die Rede. Die Idee bestand in einer Verpflichtung der Provider, den Datenverkehr ihrer Kundinnen und Kunden auf urheberrechtlich relevante Inhalte zu durchsuchen, was nichts anderes als eine anlasslose Massenüberwachung bedeutet hätte und glücklicherweise verhindert werden konnte. Leider sollte es nicht das letzte Mal gewesen sein, dass weit überschießende Maßnahmen zur Durchsetzung von Urheber- und Lizenzrechten verlangt wurden.

Mehr und mehr wurde die technische Entwicklung bzw. Umsetzung von juristischen Vorgaben bestimmt. So ist etwa die Unterscheidung zwischen Herunterladen und Anhören/Ansehen von Mediendateien aus technischer Sicht durch nichts zu begründen. Ehedem wurde beispielsweise ein Youtube-Video während des Abspielens zwischengespeichert und war am Ende vollständig auf dem lokalen Rechner vorhanden. Wer wusste, wo die Datei zu finden ist (dank Suchmaschinen leicht herauszubekommen), war quasi im Besitz einer verlustfreien Kopie, die ihrerseits uneingeschränkt vervielfältigt werden konnte. Erst die Bestimmung, dass Mediendateien sich beim Abspielen zu keinem Zeitpunkt vollständig auf dem Client befinden dürfen, zwang zu einer in Tranchen aufgeteilten Zwischenspeicherung. Seither wird bei Erreichen jedes weiteren Abschnitts der jeweils vorangegangene gelöscht. Wie viele Maßnahmen dieser Art, ist auch diese leicht zu umgehen. Schließlich ist alles, was auf einem Computer, Laptop, Mobile Phone, Tablet etc. erscheint, zwangsläufig auf diesem Gerät in irgendeiner Form vorhanden und kann daher mit ein wenig Geschick verlustfrei aufgenommen bzw. kopiert werden.

Im März 2013 wurde in Deutschland das Leistungsschutzrecht für Presseverleger<sup>33</sup> beschlossen und trat mit 1. August selben Jahres in Kraft. Ein Umstand, der später noch von Bedeutung sein wird.

Details zu seiner Entwicklung sind in den legendären vier Blogposts ‚Lügen fürs Leistungsschutzrecht‘<sup>34, 35, 36, 37</sup> die der deutsche Medienjournalist Stefan Niggemeier zwischen Juli 2012 und Februar 2013 veröffentlichte, pointiert formuliert, doch sachlich korrekt festgehalten. Nicht zuletzt geben die vier Artikel ein wenig schmeichelhaftes, aber höchst zutreffendes Sittenbild einer Diskussion wieder, die sich wenige Jahre später auf EU-Ebene wiederholen sollte.

Der bereits erwähnte Umstand, dass urheberrechtliche Belange in den einzelnen Nationalstaaten oft recht unterschiedlich geregelt sind, führt bis heute zu vermehrtem Einsatz von Geoblocking<sup>38</sup>. Durch Nachbildung nationaler Grenzen im Internet sollen die einzelnen Rechtsräume voneinander getrennt fortgeführt werden. Ein Vorgehen, das der Idee des freien Verkehrs von Information zuwiderläuft, gegen alle technischen und sonstigen Eigenschaften des Internets gerichtet ist und zudem mit Hilfe eines geeigneten Proxy Servers<sup>39</sup> oder Tor Browsers<sup>40</sup> leicht umgangen werden kann. Folgerichtig wird nun nach dem Verbot solcher Dienste gerufen. Die Spirale wachsender Behinderungen bleibt weiterhin in Gang, mit jeder Drehung werden weitere Hürden ins Netz gesetzt, ein Ende ist nicht abzusehen.

Die unterschiedlichen Positionen in der Auseinandersetzung über das Urheberrecht, die in diesen Jahren mit zunehmender Vehemenz geführt wurde, sind in 55 Radiosendungen, die vom Autor zwischen April 2012 und August 2015 unter dem Titel ‚Die strenge Reihe zu Kunst, Recht, Internet‘<sup>41</sup> gestaltet wurden, online dokumentiert.

An zukunftsgerichteten Perspektiven mangelte es nicht. So legte beispielsweise die Abgeordnete des EU-Parlaments Julia Reda<sup>42</sup> in ihrer Funktion als Berichterstatterin<sup>43</sup> des Rechtsausschusses im Jänner 2015 den vielfach gelobten Entwurf eines Berichtes vor, der vom Versuch getragen war, allen Ansprüchen gerecht zu wer-

den<sup>44, 45</sup>. August 2015 unterbreitete eine Gruppe von Expertinnen und Experten im ‚Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts‘<sup>46</sup> Vorschläge, wie ein ausgewogener, zeitgemäßer Umgang mit kreativen Gütern aussehen könnte.

Darunter wäre aus Sicht des Autors ein grundsätzliches Umdenken und Eingehen auf die geänderten Gegebenheiten im digitalen Zeitalter zu verstehen. Stattdessen sehen wir den Versuch, die Möglichkeiten der neuen Technologien so zu beschneiden, dass sie den alten, vom Buchdruck herstammenden Denkmustern möglichst weitgehend genügen.

## 4. Die Urheberrechtsreform der EU

Drama in 2 Akten, mit Zwischenspiel und ungewissem Ausgang.

### 4.1 1. Akt

#### 4.1.1 Erster Auftritt: Das Leistungsschutzrecht

Im September 2016 wurde vom damaligen EU-Kommissar für die Digitale Gesellschaft und Wirtschaft, Günther Oettinger<sup>47</sup>, der Entwurf für eine ‚Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt‘<sup>48</sup> vorgelegt. Der Vorschlag zog heftige Kritik auf sich, unter anderem aufgrund des darin enthaltenen Leistungsschutzrechtes<sup>[33]</sup> (Artikel 11). Auf Betreiben der Presseverlage wurde es bereits zuvor in Deutschland und Spanien eingeführt und hatte beide Male das genaue Gegenteil der vorgeblichen Intentionen zur Folge. Statt die großen Plattformen, allen voran Alphabet Inc.<sup>49</sup> (vormals Google LLC<sup>[27]</sup>) zu Gunsten der Verlage zur Kasse zu bitten, wurde deren Position letztlich gestärkt. Nachdem Google die kostenpflichtigen Snippets (kurze Textauszüge von Websites, die in Ergebnislisten Suchmaschine aufscheinen) einfach wegließ, bzw. überhaupt keine Links zu Websites von deutschen Presseverlagen mehr anzeigte, rassel-

ten dort mit den Zugriffszahlen auch die Werbeeinnahmen in den Keller. Keine wirklich überraschende Entwicklung, vor der viele Kritikerinnen und Kritiker schon im Vorfeld eindringlich gewarnt hatten. Notgedrungen wurden für die Großen Sonderregelungen geschaffen, durch welche die kleineren Mitbewerberinnen und -bewerber sowie neue Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer empfindlich benachteiligt sind.

Im Gegensatz zu Deutschland durften die Verlage in Spanien nicht auf ihre im Leistungsschutzrecht definierten Ansprüche verzichten. Auch Ausnahmeregelungen für einzelne Suchmaschinen, News-Aggregatoren etc. nach deutschem Vorbild zu gewähren, war nicht möglich. Infolgedessen wurde beispielsweise der Dienst Google News in Spanien ersatzlos abgedreht und blieb es bis heute<sup>50</sup>. Die Lehre lautete, dass die Verlage, von einigen wenigen Branchenriesen, deren Websites von ihrer Leserinnen- und Leserschaft teils schon als Browser-Startseite eingetragen sind, Google definitiv dringender brauchen als es umgekehrt der Fall ist.

Der deutsche Anwalt und Rechtswissenschaftler Till Kreuzer legte seine Kritikpunkte an der Idee eines Leistungsschutzrechtes auf EU-Ebene eindrücklich im Dezember 2016 am 11. Netzpolitischen Abend AT<sup>51</sup> dar. Im Februar 2017 äußerte er sich in einem Radio-interview<sup>52</sup> nochmals zum Vorschlag der Kommission in der damals vorliegenden Form. Weiterführende Details sind in seiner Publikation „Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger“<sup>53</sup> nachzulesen.

Selbst Presseverlage in Deutschland<sup>54</sup> und Österreich<sup>55</sup> sahen die Pläne mit großer Skepsis. Viele attestierten dem Entwurf, vorrangig auf industriepolitische Aspekte fokussiert zu sein, netzpolitische und gesellschaftliche hingegen außer Acht zu lassen. Die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern des Internets wurden kaum berücksichtigt.

Weder gelang eine befriedigende Neudefinition der Privatkopie<sup>56</sup> und der mit ihr verbundenen Nutzungsrechte, noch wurde die Anfertigung von Mashups<sup>57</sup> und anderen Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet, die längst Eingang in den alltäglichen Gebrauch gefunden haben. Aber auch die Kreativen sahen sich mit einigem Recht zu wenig berücksichtigt. Außerdem bestanden (und bestehen) begründete Zweifel, ob das in Deutschland und Spanien auf ganzer Linie gescheiterte Leistungsschutzrecht sich auf EU-Ebene besser bewähren wird. Sorge bereitet auch die fehlende Eingrenzung, ab welchem Umfang auf den Plattformen Dritter dargestellte Snippets kostenpflichtig sein sollen. In diesem Zusammenhang wurden endlose Rechtsstreitigkeiten befürchtet. Durch allzu großzügigen Schutz auch kleinerer Wortgruppen könnte nicht zuletzt der gesamte Informationsaustausch im Internet empfindlich behindert sein.

Gegen die unerwünschte Darstellung eigener Inhalte bei Suchmaschinen, News-Aggregatoren und sonstigen Diensten hilft übrigens der bereits 1994 eingeführte Robots-Exclusion-Standard<sup>58</sup>: In einer Datei namens robots.txt kann festgelegt werden, ob und welche Bereiche eines Websites die Webcrawler<sup>59</sup> indizieren dürfen. Das stellt zwar kein unbedingtes Verbot dar, wird aber spätestens seit 2008 von allen seriösen Searchbots respektiert.

#### 4.1.2 Zweiter Auftritt: Die Upload-Filter

Auch die später zum zentralen Stein des Anstoßes gewordenen Upload-Filter<sup>60</sup> waren in Günther Oettingers Entwurf bereits enthalten (Artikel 13). Das Wort selbst kam im Text nicht vor, sondern wurde mit ‚Inhaltserkennungstechniken‘ (im englischen Original ‚content recognition technologies‘) umschrieben. Aber anders ist die Veröffentlichung inkriminierbarer Inhalte für zahllose Plattformen, die User-Generated-Content<sup>61</sup> anbieten, nicht zu verhindern. Hier wurde auf einen grundlegenden Paradigmenwechsel abgezielt, denn bislang galt (und gilt derzeit noch) in den meis-



ten Ländern das sogenannte Providerprivileg<sup>62</sup>: Betreiberinnen und Betreiber von Plattformen haften nicht von vornherein für die von ihren Nutzerinnen und Nutzern hochgeladenen Inhalte, wie etwa Bilder, Texte, Videos oder Musik. Erst wenn ihnen ein Verstoß gemeldet wird, müssen sie in einem angemessenen Zeitraum tätig werden, die beanstandete Publikation beurteilen und gegebenenfalls löschen oder sonst wie vom Netz nehmen. Nach Artikel 13 müssen sie künftig die hochgeladenen Daten bereits vor ihrer Veröffentlichung proaktiv auf Rechtsverletzungen prüfen und sind bei Verstößen haftbar. Das ist selbst bei kleineren Plattformen auf manuellem Weg unmöglich. Es bleibt daher nur die automatisierte Kontrolle, mit anderen Worten: der Einsatz von Upload-Filtern.

Upload-Filter gibt es bereits seit geraumer Zeit. Das wohl bekannteste System heißt Content ID<sup>63</sup>, stammt von Google und wurde 2007 in Betrieb genommen, um bei Youtube hochgeladene Videos auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zu prüfen. Auch Facebook hat längst Vergleichbares implementiert. Vorerst sind die Filter noch verhältnismäßig kulant konfiguriert, was sich aber ändern dürfte, sobald unrechtmäßige Veröffentlichungen mit empfindlichen Strafen bedroht sind. Doch trotz der vorläufig milden Einstellung kommt es immer wieder zu teils skurrilen Fehlbewertungen, etwa wenn das Schnurren einer Katze<sup>64</sup> oder weißes Rauschen<sup>65</sup> fälschlich als Urheberrechtsverletzungen klassifiziert werden. Etwas weniger amüsant sind jene Fälle, in denen aufgrund falscher Zuordnung den tatsächlichen Urheberinnen und Urhebern das Hochladen und damit die Nutzung ihres eigenen Materials verweigert wird<sup>66</sup>.

Doch es gibt noch weit mehr Ursachen für falsch-positive Beurteilungen<sup>67</sup>. So werden unter anderem regelmäßig klar und unmissverständlich gegen Hassrede gerichtete Postings aufgrund der darin enthaltenen, hohen Anzahl von Schlüsselworten mit Sper-

ren belegt, die oftmals nicht nur die inkriminierte Veröffentlichung betreffen, sondern den Account, von dem sie ausging. Desse Inhaberin bzw. Inhaber wird dann meist vorübergehend, dem Vernehmen nach teils auch dauerhaft von der betreffenden Plattform verbannt. Sperren sind vor allem dann unangenehm, wenn sie der Account nicht zu rein privaten Zwecken genutzt wird. Was bekanntlich gerade bei Menschen, die in Kunst, Kultur, Journalismus, Politik und anderen exponierten Bereichen tätig sind, häufig vorkommt. Die eigene Stimme (oder zumindest einen Verbreitungskanal) im falschen Moment zu verlieren, kann in einer von Medien getriebenen Gesellschaft wie der unseren mitunter fatale Folgen haben. Ungerechtfertigte Sperren können zwar beeinträchtigt werden, aber wenn schon einmal versucht hat, mit Facebook, Youtube, Twitter oder einer der anderen großen Plattformen in Kontakt zu treten, weiß, wie mühsam es sich gestalten kann, einen Dialog mit automatisierten Standard-E-mails zu führen. Ohne anwaltliche Hilfe (und den damit verbundenen Kosten) ist es kaum möglich, diese Hürde zu überwinden und mit echten Menschen kommunizieren zu dürfen.

Zudem sind Algorithmen (jedenfalls am augenblicklichen Stand der Entwicklung) keineswegs in der Lage, den Kontext und damit die Rechtmäßigkeit einer Nutzungshandlung zu beurteilen. Beispielsweise können Nutzungen geschützter Werke im Rahmen des Zitatrechts oder in Zusammenhang mit Satire und Parodie zulässig sein, was aber oft nur im Einzelfall zu beurteilen und fast immer juristisch strittig ist. Eine ausreichend verlässliche, automatisierte Einschätzung ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht in Sichtweite.

Aufgrund der hohen Kosten für Entwicklung, Wartung und Betrieb von Upload-Filtern, werden die meisten Plattformen keine eigene Infrastruktur aufbauen, sondern die Filterung als ausgelagertes Service zukaufen. Als Anbieter kommen selbstredend vor allem

Google und Facebook in Frage, die hier nicht nur satte Gewinne für erbrachte Serviceleistungen einstreifen, sondern gleichzeitig auch den eigenen Datenschatz gewaltig vergrößern können.

Da es bei Upload-Filtern um Analyse und Vergleich von Dateien vielerlei Art geht, sind sie selbstverständlich auch für andere Zwecke als die Verhinderung urheberrechtlicher Verstöße einsetzbar. Diesen Aspekt im Auge behaltend, ist es nicht übertrieben zu sagen, dass die im Namen des Urheberrechts geschaffene Infrastruktur potenziell eine Zensurmaschinerie ungeahnten Ausmaßes werden könnte.

Schlussendlich muss auch festgehalten werden, dass Upload-Filter zwar unrechtmäßige Verbreitung geschützter Inhalte verhindern mögen, ihren Urheberinnen und Urhebern dadurch aber nicht zu vermehrten Einnahmen verhelfen.

## 4.2 Zwischenspiel

Nachdem Günther Oettinger Anfang 2017 zum EU-Kommissar für Haushalt und Personal ernannt wurde und die digitalen Agenden abgab (zunächst interimistisch an Andrus Ansip<sup>68</sup>, dem im Juli 2017 Marija Gabriel<sup>69</sup> folgte), reagierte die maltesische Abgeordnete zum EU-Parlament und damalige Berichterstatterin des Rechtsausschusses im Verfahren der Richtlinie, Therese Comodini Cachia<sup>70</sup> auf die mittlerweile von vielen Seiten lautstark geäußerte, fundamentale Kritik.

Um die Bedeutung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter einzuschätzen, muss man sich das überaus breite Spektrum von Themen vor Augen halten, die im EU-Parlament behandelt werden. Den einzelnen Abgeordneten ist es nicht möglich, sich in jedem Bereich eine Expertise anzueignen. Zudem sind die Fraktionen im EU-Parlament schwächer ausgeprägt, als es in nationalen Parlamenten für gewöhnlich der Fall ist. Nicht selten verlaufen die inhaltlichen Positionen quer über alle parteipolitischen Grenzen.

Vor diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, weshalb die einzelnen Berichterstatterinnen und Berichterstatter des jeweils federführenden Ausschusses großen Einfluss auf den Verlauf der von ihnen betreuten Verfahren haben.

Am 7. März 2017 präsentierte Comodini Cachia einen gründlich umgearbeiteten Gegenentwurf<sup>71</sup> ohne Leistungsschutzrecht und Upload-Filter, beide Maßnahmen fanden ihre Ablehnung<sup>72</sup>. Wäre dieser Vorschlag zur Abstimmung gekommen, hätten wir wohl keine lautstarken Proteste auf der Straße erlebt, meinte der Ökonom und Rechtswissenschaftler Leonhard Dobusch<sup>73</sup> ein Jahr später in einem Interview<sup>74</sup>. Widerspruchslos wäre es selbstverständlich nicht abgegangen, aber letztlich hätten wohl alle mit Comodinis Entwurf leben können. Selbst die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer des Internets wurde darin ein Stück weit bedacht. Entsprechend gut wären die Chancen auf Zustimmung des EU-Parlaments gestanden. Doch es kam anders.

#### 4.3 2. Akt

Therese Comodini Cachia verließ im Juni 2017 das EU-Parlament infolge eines Wahlentscheides in ihrem Heimatland und kehrte nach Malta zurück. Nach ihrem Ausscheiden übernahm Axel Voss<sup>75</sup> die Rolle des Berichterstatters. Unter seiner Ägide wurde der Entwurf abermals umgearbeitet, oder besser gesagt in Richtung des ursprünglichen, von Günther Oettinger präsentierten Vorschlags der Kommission zurückgebaut. Das Leistungsschutzrecht (Artikel 11) wurde ebenso wieder aufgenommen, wie der Einsatz von Upload-Filtern (Artikel 13).

Axel Voss machte von Anfang an kein Hehl aus dieser Absicht<sup>76</sup> und brachte damit eine neue Dynamik in die bereits seit geraumer Zeit in Gang befindliche Debatte. Das Thema Urheberrechtsreform gewann nun rapide an Breitenwirkung. Insbesondere beteiligten sich auch immer mehr Jugendliche an der Auseinander-

setzung, das vormalige Orchideenfach Urheberrecht hatte in vielen EU-Mitgliedsländern endgültig die Mitte der Gesellschaft erreicht.

Befürwortet wurde die neuerliche Revision vor allem von der Kreativ- und Kulturwirtschaft samt der zugehörigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. Viele Kreative, wie etwa Sven Regener<sup>77</sup>, engagierten sich im Verein mit ihren Interessenvertretungen persönlich für ein restriktives Urheberrecht. Die Argumente fußten in erster Linie auf ökonomischen Überlegungen. Heftige Ablehnung kam von zahlreichen Bürgerrechtsorganisationen, der Wissenschaft, netzpolitischen Vereinigungen, weiten Teilen der Informations- und Telekommunikationsbranche sowie immer weiteren Kreisen der Bevölkerung. Auch in diesem Lager fanden sich viele Kreative, beispielsweise Sascha Lobo<sup>78</sup>, der seinem Widerpart Regener in Sachen öffentlicher Positionierung um nichts nachstand.

In der immer hitziger werdenden Diskussion trat das Leistungsschutzrecht immer mehr in den Hintergrund. Im reformkritischen Lager wurde es im Vergleich zu den Upload-Filtern zunehmend als zwar unklug, aber nicht unmittelbar bedrohlich und insofern als minder wichtig angesehen. Viele prominente und in ihrer Expertise unzweifelhafte Personen übten heftige Kritik an ihrer verpflichtenden Einführung: Tim Berners Lee<sup>79</sup>, Vint Cerf<sup>80</sup> und Jimmy Wales<sup>81</sup> warnten gemeinsam mit mehr als 70 Pionierinnen und Pionieren digitaler Technologien die Abgeordneten des EU-Parlaments in einem offenen Brief<sup>82</sup>. Der bundesdeutsche Datenschutzbeauftragte Ulrich Kelber nahm sowohl persönlich<sup>83</sup> als auch offiziell über sein Amt<sup>84</sup> Stellung gegen den verpflichtenden Einsatz von Upload-Filtern. Zivilgesellschaftliche Organisationen wie epicenter.works<sup>85</sup> oder netzpolitik.org<sup>86</sup>, die sich bereits seit Jahren kritisch geäußert hatten, zogen weiterhin unermüdlich gegen die Richtlinie zu Felde, europaweite Kampagnen wie SaveYou-

rInternet.eu<sup>87</sup> oder pledge2019.eu<sup>88</sup> wurden ins Leben gerufen. Diese Bemühungen fanden auch zunehmend medialen Niederschlag<sup>89</sup>. Der Protest gegen die Upload-Filter (Artikel 13) war endgültig auf der Straße angekommen, in ganz Europa fanden Demonstrationen<sup>90</sup> statt, an denen am Ende Zehntausende teilnahmen<sup>91</sup>, [92]<sup>92</sup>. Mehr als fünf Millionen Menschen hatten bis Mitte April 2019 die Petition gegen Upload-Filter<sup>93</sup> unterzeichnet. Das Leistungsschutzrecht (Artikel 11) war demgegenüber zwar in den Hintergrund getreten, aber keineswegs völlig aus dem Diskurs verschwunden.

Wohl unter diesem Eindruck erteilte das EU-Parlament am 5. Juli 2018 dem vorliegenden Entwurf zunächst eine Absage<sup>94, 95</sup>. Nach einigen Änderungen am Gesetztext wurde die Richtlinie jedoch in einer zweiten Sitzung am 12. September 2018 mit 438 zu 226 Stimmen bei 39 Enthaltungen angenommen<sup>96, 97</sup>. Damit begann die Phase des Trilogs<sup>98</sup> zwischen Parlament, Kommission und Rat der EU. Im Februar 2019 war jener Kompromiss fertig ausverhandelt<sup>99</sup>, der am 26. März 2019 im EU-Parlament mit einer hauchdünnen Mehrheit von 74 Stimmen angenommen wurde<sup>100</sup>. Noch knapper ging zuvor eine Abstimmung über Änderungsanträge<sup>101</sup> aus, die unter anderem eine Streichung von Artikel 13 ermöglicht hätten. Lediglich fünf Stimmen fehlten, wobei nicht weniger als zehn Abgeordnete im Nachhinein erklärten, dass sie den Änderungsanträgen eigentlich zustimmen wollten, sich aber irrtümlich vertan hätten<sup>102, 103, 104</sup>. Insbesondere Letzteres rief unter Kritikerinnen und Kritikern begreiflichen Unmut hervor.

In weiterer Folge passierte der Text am 15. April 2019 den Rat, wo 19 der 28 EU-Mitgliedstaaten zustimmten. Damit war die Richtlinie endgültig beschlossen<sup>105</sup>, Details zu den Abstimmungen sind bei Wikipedia nachzulesen<sup>106</sup>. Zwar reichte die polnische Regierung am 24. Mai 2019 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage ein<sup>107</sup>, weil sie die Richtlinie für unverhältnismäßig hält, Zensur

befürchtet und die Meinungsfreiheit gefährdet sieht. Eine Entscheidung wird allerdings nicht so bald zu erwarten sein, es ist durchaus mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer zu rechnen.

## 5. Was nun...?

Da es sich bei der Richtlinie 2019/790 zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt eben um eine Richtlinie<sup>108</sup> handelt, muss sie im nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Davon wird viel abhängen. Augenblicklich scheint zwar nach den jahrelangen Streitigkeiten Ruhe eingekehrt zu sein, die sich aber als trügerisch erweisen dürfte. Spätestens, wenn die ersten Entwürfe zur nationalen Umsetzung vorliegen, steht ein neuerliches Aufflammen der Diskussion zu erwarten.

Die Gegnerinnen und Gegner der Richtlinie konnten kleinere Zugeständnisse erreichen, so wurde etwa die Verpflichtung zu Upload-Filtern in Artikel 13 (nach geänderter Zählweise nunmehr 17) auf profitorientierte Plattformen eingeschränkt, aber von gefundenen Kompromissen oder gar einem Ausgleich kann keine Rede sein. Sowohl Leistungsschutzrecht als auch Upload-Filter wurden in der bereits beschriebenen Form durchgesetzt. Es ist geradezu ein tragischer Treppenwitz, dass ausgerechnet Künstlerinnen und Künstler im Gefolge ihrer Interessenvertretungen beim Aufbau potenzieller Zensurmittel scharenweise Pate standen.

Die bereits mehrfach erwähnte Julia Reda trat zur Europawahl im Mai 2019 nicht mehr an und ist nach fünfjähriger Tätigkeit als Abgeordnete aus dem EU-Parlament ausgeschieden. Netzpolitik und das untrennbar damit verbundene Urheberrecht war stets einer ihrer zentralen Themen- und Arbeitsbereiche. Obwohl ihre Expertise von Abgeordneten quer durch die Fraktionen seit Langem anerkannt war, konnte sich ihre Auffassung eines modernen Urheberrechts nicht durchsetzen. Dennoch lautet Redas Resümee der

Reform ‚Der Kampf war nicht umsonst‘<sup>109</sup>. Neben einigen Verbesserungen am Text sieht sie den Erfolg vor allem im gestiegenen Bewusstsein breiter Bevölkerungsschichten. EU-weit wurden Millionen Menschen für in Zusammenhang mit digitalen Technologien aufgeworfene Fragen sensibilisiert. Viele haben deren Bedeutung für das eigene Leben, wie auch die gesamte Gesellschaft erkannt.

Vermutlich glauben nur die allerwenigsten, dass hier der große Wurf gelungen sei, mit dem die Probleme des Urheberrechts auch nur mittelfristig ausgeräumt wären. Vielleicht ließen die Massenproteste sogar einige der Entscheidungstragenden spüren, wie weit sie sich vom Alltag großer Bevölkerungsgruppen, insbesondere jüngerer Leute, entfernt haben. Darin liegt zumindest der Keim einer Chance. Denn früher oder später wird man nicht umhinkommen, die aus Tagen physischer Produkte stammenden Denkmuster über Bord zu werfen, die digitale Realität zu erkennen und zu berücksichtigen, statt sie umgekehrt überkommenen Strukturen anzupassen. Dann erst wird es möglich sein, ins digitale Zeitalter zu schreiten, statt an seinen Rändern herumzustolpern.



## Anmerkungen

- 1 EU Richtlinie 2019/790: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=C-ELEX:32019L0790&from=EN>
- 2 Statue of Anne: [https://de.wikipedia.org/wiki/Statute\\_of\\_Anne](https://de.wikipedia.org/wiki/Statute_of_Anne)
- 3 Geschichte des Urheberrechts: [https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte\\_des\\_Urheberrechts](https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Urheberrechts)
- 4 Eckhard Höffner: Geschichte und Wesen des Urheberrechts: <http://www.fifoost.org/?p=3331>
- 5 Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): [https://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft\\_f%C3%BCr\\_musikalische\\_Auff%C3%BChrungs-\\_und\\_mechanische\\_Vervielf%C3%A4ltigungsrechte#Geschichte](https://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_f%C3%BCr_musikalische_Auff%C3%BChrungs-_und_mechanische_Vervielf%C3%A4ltigungsrechte#Geschichte)
- 6 Berner Übereinkunft: [https://de.wikipedia.org/wiki/Berner\\_%C3%9Cbereinkunft\\_-\\_zum\\_Schutz\\_von\\_Werken\\_der\\_Literatur\\_und\\_Kunst](https://de.wikipedia.org/wiki/Berner_%C3%9Cbereinkunft_-_zum_Schutz_von_Werken_der_Literatur_und_Kunst)
- 7 Weltorganisation für geistiges Eigentum: [https://de.wikipedia.org/wiki/Weltorganisation\\_f%C3%BCr\\_geistiges\\_Eigentum](https://de.wikipedia.org/wiki/Weltorganisation_f%C3%BCr_geistiges_Eigentum)
- 8 Welthandelsorganisation: <https://de.wikipedia.org/wiki/Welthandelsorganisation>
- 9 Uruguay-Runde: <https://de.wikipedia.org/wiki/Uruguay-Runde>
- 10 Urheberrecht vs. Copyright: <https://www.musicaustria.at/urheberrecht-versus-copyright>
- 11 Immaterialgut: <https://de.wikipedia.org/wiki/Immaterialgut>
- 12 Geschichte des Rundfunks: [https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte\\_des\\_H%C3%B6rfunks](https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_H%C3%B6rfunks)
- 13 Volksempfänger: <https://de.wikipedia.org/wiki/Volksempf%C3%A4nger>
- 14 Fernsehen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehen>
- 15 IKT in österreichischen Haushalten 2018: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/-energie\\_umwelt\\_innovation\\_mobilitaet/informationsgesellschaft/ikt-einsatz\\_in\\_haushalten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/-energie_umwelt_innovation_mobilitaet/informationsgesellschaft/ikt-einsatz_in_haushalten/index.html)
- 16 Global Digital Reports 2019: <https://wearesocial.com/blog/2019/01/digital-2019-global-internet-use-accelerates>

- 17 Internetnutzung nach Ländern: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_L%C3%A4nder\\_nach\\_Internetnutzern](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_Internetnutzern)
- 18 Napster: <https://de.wikipedia.org/wiki/Napster>
- 19 The Pirate Bay: [https://de.wikipedia.org/wiki/The\\_Pirate\\_Bay](https://de.wikipedia.org/wiki/The_Pirate_Bay)
- 20 iPod: <https://de.wikipedia.org/wiki/IPod#Geschichte>
- 21 Digital Rights Management: [https://de.wikipedia.org/wiki/Digitale\\_Rechteverwaltung](https://de.wikipedia.org/wiki/Digitale_Rechteverwaltung)
- 22 iTunes Music Store: [https://de.wikipedia.org/wiki/iTunes\\_Store](https://de.wikipedia.org/wiki/iTunes_Store)
- 23 iTunes kommt nach Europa: <https://www.zeit.de/2004/26/Kasten>
- 24 Steve Jobs: [https://de.wikipedia.org/wiki/Steve\\_Jobs](https://de.wikipedia.org/wiki/Steve_Jobs)
- 25 Jobs vs. Musikindustrie: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/apple-expo-paris-steve-jobs-wehrt-sich-gegen-gierige-musikindustrie-a-375662.html>
- 26 YouTube: <https://de.wikipedia.org/wiki/YouTube>
- 27 Google LLC: [https://de.wikipedia.org/wiki/Google\\_LLC](https://de.wikipedia.org/wiki/Google_LLC)
- 28 Verwertungsgesellschaften: <https://de.wikipedia.org/wiki/Verwertungsgesellschaft>
- 29 Speichermedienvergütung: <https://www.akm.at/musiknutzer/speichermedienverguetung>
- 30 Urheberrechts-Novelle: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2015/99/20150813>
- 31 Privatkopie: <https://de.wikipedia.org/wiki/Privatkopie>
- 32 Deep Packet Inspection: [https://en.wikipedia.org/wiki/Deep\\_packet\\_inspection](https://en.wikipedia.org/wiki/Deep_packet_inspection)
- 33 Leistungsschutzrecht: [https://de.wikipedia.org/wiki/Leistungsschutzrecht\\_f%C3%BCr\\_Presseverleger](https://de.wikipedia.org/wiki/Leistungsschutzrecht_f%C3%BCr_Presseverleger)
- 34 Lügen fürs LSG I: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/13633/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-1>
- 35 Lügen fürs LSG II: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/14554/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-2>
- 36 Lügen fürs LSG III: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/14787/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-3>
- 37 Lügen fürs LSG IV: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/15130/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-4>

- 38 Geoblocking: <https://de.wikipedia.org/wiki/Geoblocking>
- 39 Proxy Server: [https://de.wikipedia.org/wiki/Proxy\\_\(Rechnernetz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Proxy_(Rechnernetz))
- 40 Tor-Netzwerk: [https://de.wikipedia.org/wiki/Tor\\_\(Netzwerk\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Tor_(Netzwerk))
- 41 Radioreihe zu Kunst, Recht, Internet: [https://cba.fro.at/series/radio-dispositiv?orderby=date&order=desc&y=&search\\_series=strenge%20reihe](https://cba.fro.at/series/radio-dispositiv?orderby=date&order=desc&y=&search_series=strenge%20reihe)
- 42 Julia Reda: [https://de.wikipedia.org/wiki/Julia\\_Reda](https://de.wikipedia.org/wiki/Julia_Reda)
- 43 [https://de.wikipedia.org/wiki/Berichterstatter\\_\(Europ%C3%A4isches\\_Parlament\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Berichterstatter_(Europ%C3%A4isches_Parlament))
- 44 Bericht von Julia Reda: [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-546580\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-546580_DE.pdf)
- 45 Erklärung zum Bericht von Julia Reda: <https://juliareda.eu/reda-bericht-erklaert>
- 46 Berliner Gedankenexperiment: <https://irights.info/wpcontent/uploads/2015/08/-Gedankenexperiment.pdf>
- 47 Günther Oettinger: [https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnther\\_Oettinger](https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnther_Oettinger)
- 48 EU Richtlinienentwurf 2016: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593>
- 49 Alphabet Inc.: <https://abc.xyz>
- 50 Google News Spanien: <https://news.google.es>
- 51 Till Kreuzer am 11. NetzpAT: <https://cba.fro.at/329838> (Audio), [https://www.youtube.com/watch?v=NihDT8ToxRo&list=PLDNS7VW8O45UbRQnk3poCQdLx4\\_Gn-OnJr&index=2](https://www.youtube.com/watch?v=NihDT8ToxRo&list=PLDNS7VW8O45UbRQnk3poCQdLx4_Gn-OnJr&index=2) (Video)
- 52 Till Kreuzer bei Radio Dispositiv: <https://cba.fro.at/336771>
- 53 LSR für Presseverleger: [https://leistungsschutzrecht.info/\\_igel-banner/Broschuere-zum-LSR-von-IGEL.pdf](https://leistungsschutzrecht.info/_igel-banner/Broschuere-zum-LSR-von-IGEL.pdf)
- 54 Zeit Online zum LSR: <https://www.zeit.de/digital/internet/2017-12/leistungsschutzrecht-presseverleger-eu-kommission-haelt-studie-zurueck>
- 55 Future Zone zum LSR: <https://futurezone.at/netzpolitik/leistungsschutzrecht-eu-studie-unter-verschluss/303.292.006>
- 56 Privatkopie: <https://de.wikipedia.org/wiki/Privatkopie>
- 57 Mashup: [https://de.wikipedia.org/wiki/Mashup\\_\(Internet\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Mashup_(Internet))

- 58 Robots-Exclusion-Standard: [https://de.wikipedia.org/wiki/Robots\\_Exclusion\\_Standard](https://de.wikipedia.org/wiki/Robots_Exclusion_Standard)
- 59 Webcrawler: <https://de.wikipedia.org/wiki/Webcrawler>
- 60 Upload-Filter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Upload-Filter>
- 61 User-Generated Content: [https://de.wikipedia.org/wiki/User-generated\\_content](https://de.wikipedia.org/wiki/User-generated_content)
- 62 Providerprivileg: <https://de.wikipedia.org/wiki/Providerprivileg>
- 63 Content ID: [https://de.wikipedia.org/wiki/Content\\_ID](https://de.wikipedia.org/wiki/Content_ID)
- 64 Katzenschnurren: <https://futurezone.at/netzpolitik/katzenschnurren-in-youtube-video-verletzt-urheberrecht/113.973.833>
- 65 Weißes Rauschen: <https://futurezone.at/netzpolitik/youtube-weisses-rauschen-soll-urheberrecht-verletzen/305.234.974>
- 66 Not Heidi's Girl: <https://pinkstinks.de/rtl-hat-uns-mal-kurz-gekillt>
- 67 EFF Takedown Hall of Shame: <https://www.eff.org/takedowns>
- 68 Andrus Ansip: [https://de.wikipedia.org/wiki/Andrus\\_Ansip](https://de.wikipedia.org/wiki/Andrus_Ansip)
- 69 Marija Gabriel: [https://de.wikipedia.org/wiki/Marija\\_Gabriel](https://de.wikipedia.org/wiki/Marija_Gabriel)
- 70 Therese Comodini Cachia: [https://en.wikipedia.org/wiki/Therese\\_Comodini\\_Cachia](https://en.wikipedia.org/wiki/Therese_Comodini_Cachia)
- 71 Gegenentwurf Comodini Cachia: [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-601094\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-601094_DE.pdf)
- 72 Comodini übt Kritik an Upload-Filtern und LSR: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Copyright-Reform-Verhandlungsfuehrerin-im-EU-Parlament-spricht-sich-gegen-Leistungsschutzrecht-aus-3647186.html>
- 73 Leonhard Dobusch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Leonhard\\_Dobusch](https://de.wikipedia.org/wiki/Leonhard_Dobusch)
- 74 Interview Leonhard Dobusch: <https://cba.fro.at/397954>
- 75 Axel Voss: [https://de.wikipedia.org/wiki/Axel\\_Voss](https://de.wikipedia.org/wiki/Axel_Voss)
- 76 New MEP shifts copyright bill: <https://www.euractiv.com/section/digital/news/new-lead-mep-could-shift-talks-on-contentious-copyright-bill>
- 77 Sven Regener zum Urheberrecht: <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/sven-regener-im-bayerischen-rundfunk-zum-urheberrecht-a-823144.html>
- 78 Sascha Lobo im Spiegel: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/eu-urheberrecht-lasst-uns-nicht-auf-diese-fake-reform-hereinfliegen-kolumne-a-1258790.html> &

[https://de.wikipedia.org/wiki/Sascha\\_Lobo](https://de.wikipedia.org/wiki/Sascha_Lobo)

79 Tim Berners-Lee: [https://de.wikipedia.org/wiki/Tim\\_Berners-Lee](https://de.wikipedia.org/wiki/Tim_Berners-Lee)

80 Vinton G. Cerf: [https://de.wikipedia.org/wiki/Vinton\\_G.\\_Cerf](https://de.wikipedia.org/wiki/Vinton_G._Cerf)

81 Jimmy Wales: [https://de.wikipedia.org/wiki/Jimmy\\_Wales](https://de.wikipedia.org/wiki/Jimmy_Wales)

82 Letter on Article 13: <https://www.eff.org/files/2018/06/13/article13letter.pdf>

83 Interview Ulrich Kelber: <https://www.sueddeutsche.de/digital/ulrich-kelber-daten-schutz-upload-filter-1.4366777>

84 Stellungnahme BfDI: [https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/-2019/10\\_Uploadfilter.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/-2019/10_Uploadfilter.html)

85 epicenter.works zur EU Urheberrechtsreform: <https://epicenter.works/search/node/-urheberrecht%20type%3Astory>

86 netzpolitik.org zur EU Urheberrechtsreform: <https://netzpolitik.org/?s=urheberrecht>

87 SaveYourInternet.eu: <https://saveyourinternet.eu>

88 pledge2019.eu: <https://pledge2019.eu>

89 Die Zeit: Angst vor Zensurmaschine: <https://www.zeit.de/digital/internet/2018-06/eu-urheberrechtsreform-leistungsschutzrecht-verlage-uploadfilter-netzfreiheit/komplettansicht>

90 Spiegel: Ich bin kein Bot: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/demos-gegen-upload-filter-ich-bin-kein-bot-nehmt-mich-ernst-a-1257129.html>

91 netzpolitik.org: Protesthöhepunkt: <https://netzpolitik.org/2019/protesthoehepunkt-demonstrationen-in-100-staedten-europas-erwartet>

92 Zeit: Sie sind keine Bots: <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-03/eu-urheberrecht-artikel-13-demonstration-berlin-uploadfilter-youtube-save-your-internet/komplettansicht>

93 Petition gegen Uploadfilter: <https://www.change.org/p/stoppt-die-zensurmaschine-rettet-das-internet-uploadfilter>

94 EU-Parlament: Ablehnung: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/-20180628IPR06809>

95 <https://www.derstandard.at/story/2000082871963/eu-parlament-erteilt-urheberrechtsreform-mit-uploadfiltern-vorerst-eine-abfuhr>

- 96 EU-Parlament: Zustimmung: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/-20180906IPR12103/parlament-legt-position-zur-urheberrechtsreform-fur-das-internetzeitalter-fest>
- 97 DerStandard: EU-Parlament stimmte für Upload-Filter und Linksteuer: <https://www.derstandard.at/story/2000087192613/eu-parlament-stimmt-fuer-upload-filter-und-linksteuer>
- 98 Trilog Verfahren: <https://de.wikipedia.org/wiki/Trilog>
- 99 Zusammenfassung Julia Reda: <https://juliareda.eu/eu-copyright-reform>
- 100 EU-Parlament stimmt zu: <https://www.derstandard.at/story/2000100235742/eu-parlament-stimmt-fuer-urheberrecht-mit-uploadfilter-und-leistungsschutzrecht>
- 101 Änderungsanträge: [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-02-45-AM-262-268\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-02-45-AM-262-268_DE.pdf)
- 102 Protokoll Abstimmung Änderungsantrag: [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-8-2019-03-26-RCV\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-8-2019-03-26-RCV_EN.pdf)
- 103 Die Zeit: Abstimmungsverhalten nachträglich geändert: <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-03/eu-parlament-abstimmung-urheberrechtsreform-korrektur-abgeordnete>
- 104 ARD: Beim Urheberrecht verwählt: <https://www.tagesschau.de/ausland/abstimmung-urheberrecht-europaparlament-101.html>
- 105 Richtlinie Endfassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790>
- 106 Richtlinie (EU) 2019/790: [https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie\\_\(EU\)\\_2019/790\\_\(Urheberrecht\\_im\\_digitalen\\_Binnenmarkt\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_(EU)_2019/790_(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt))
- 107 EuGH Klage Polen: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/-2010858-Polen-zieht-gegen-EU-Richtlinie-zum-Urheberrecht-vor-EuGH.html>
- 108 EU Richtlinie: [https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie\\_\(EU\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_(EU))
- 109 Julia Reda: Nicht umsonst <https://juliareda.eu/2019/04/nicht-umsonst>
- (Letzter Zugriff bei allen Links: 17.07.2019)
-